Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ. L.A. II/1- 775/57 - 1953

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. - 9. JUNI 1953
Zl.: 437 Verf. Aussch.

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Wohnhäuser, die nach durch Kriegseinwirkung herbeigeführter Zerstörung oder Beschädigung wieder aufgebaut worden sind (Erstes n.ö.Grundsteuerbefreiungsgesetz).

H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 5. Sitzung am 22.Dezember 1952 einen Antrag der Abgeordneten Bachinger, Kuchner, Kutscher, Stangler, Schwarzott,Ernecker, und Genossen, betreffend die Abänderung des Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes, einstimmig zum Beschluß erhoben und die Landesregierung aufgefordert, zur Durchführung des Beschlusses das Entsprechende zu veranlassen. Ein gleicher Aufforderungsantrag wurde auch hinsichtlich des Ersten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes beschlossen.

Auf Grund der vorgenannten Anträge sollen die bisher in den n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzen vorgesehenen Fallfristen für die Einreichung um Grundsteuerbefreiung - bei Versäumnis dieser Frist war nach der bisherigen Rechtslage auch der Befreiungsanspruch für immer verwirkt - derart abgeändert werden, daß auch nach Ablauf der Frist der Anspruch auf Grundsteuerbefreiung grundsätzlich gewahrt bleibt, jedoch der Versäumniszeitraum von der sonstigen vollen Befreiungsdauer in Abzug zu bringen ist.

Das Erste n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz ist, da es auf dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz aufgebaut, bereits

einmal und zwar im Zusammenhang mit der Wohnhaus- Wiederaufbaugesetznovelle 1950 , BGBl.Nr. 26/1951, abgeändert worden (LGBl.Nr. 33/1951). Dem eingangs erwähnten Landtagsbeschluß soll daher nicht in Form einer neuerlichen Novelle, sondern in Form eines ganz neuen Gesetzes Rechnung getragen werden. Einerseits, weil durch eine neuerliche Novelle (ein Wiederverlautbarungsgesetz ist für Niederösterreich bisher noch nicht erlassen worden) die Handhabung des Gesetzes außerordentlich erschwert würde, andererseits aber auch, weil in Analogie zu dem ebenfalls gegenwärtig im Landtag in Verhandlung stehenden Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz (Novelle) auch das Verfahren bei der Grundsteuerbefreiung für wiederaufgebaute Wohnhäuser vereinfacht und vereinheitlicht werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes :

Zu § 1.

Die Vorschriften des § 1 über die Wohnhäuser, die unter die Befreiungsbestimmungen des Ersten Grundsteuerbefreiungsgesetzes fallen, sind inhaltlich der bisherigen Rechtslage vollständig angepaßt. Lediglich die Formulierung wurde etwas umgestellt und vor allem auch jene Bestimmungen aus der bisherigen Durchführungsverordnung in das Gesetz aufgenommen, die im Hinblick auf § 18, Abs.(2) B-VG einer gesetzlichen Fundierung bedürfen.

Zu § 2.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bringen die Vorschriften des § 2 über das Ausmaß der zu gewährenden Befreiung. Die nunmehr vorgesehenen Bestimmungen sind den analogen Vorschriften im Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz, dessen Novellierung, wie schon eingangs erwähnt, ebenfalls gegenwärtig im Landtag zur Verhandlung steht, weitmöglichst angepaßt worden. Schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es erforderlich, auf diesem Gebiete eine Vereinheitlichung durchzuführen.

Lediglich bei teilweise zu befreienden Wohnhäusern wurde von der analogen Regelung des Zweiten n.ö. Grund-

steuerbefreiungsgesetzes abgewichen, weil sich die dort vorgesehene Berechnungsart bei kriegszerstörten Häusern nicht anwenden ließ. Während bei einer teilweisen Befreiung nach dem Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz (für Zu-,Auf-u. Umbauten usw.) für das Ausmaß der Befreiung das Verhältnis der Kubatur des neu hinzugebauten Raumes zum Altbestand maßgeblich ist, ist bei teilweise zu gewährenden Befreiungen für nur teilweise kriegszerstörte Wohnhäuser die bisherige Berechnungsart beibehalten worden. Diese macht das Ausmaß der Befreiung vom Bauwert der zum Wiederaufbau verwendeten alten Baubestandteile zum Bauwert des gesamten Gebäudes nach der Wiederherstellung abhängig.

Zu §§ 3 und 4.

Die Dauer der Steuerbefreiung ist wie bisher mit 30 Jahren vorgesehen. Neu hingegen ist die Bestimmung, daß die Befreiung immer zu Beginn eines Jahres und zwar jenes Jahres, das der Beendigung der Bauführung zunächst folgt, wirksam wird. Das hat seinen Grund darin, weil auch die Grundsteuervorschreibungen jährlich erfolgen. Neu ist ferner, daß auch nach Ablauf der im § 4 vorgesehenen Frist für die Einbringung des Befreiungsantrages kein Verlust des Befreiungsanspruches eintritt. Diese Vorschrift entspricht dem vom Landtag beschlossenen Aufforderungsantrag. Allerdings hat eine Fristversäumnis die Rechtsfolge, daß die Befreiungsdauer dann entsprechend verkürzt wird.

Aus dem Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz wurde auch die Bestimmung des § 3, Abs.(2) übernommen. Wenn darnach die Bauführung nicht in einem Zuge, sondern in Etappen durchgeführt wird, ist trotzdem der 30-jährige Befreiungszeitraum für den gesamten Bau vom Zeitpunkt der Beendigung der ersten Bauetappe zu berechnen. Diese Bestimmung findet selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn das Wohnhaus bezw. der wiederaufgebaute Teil bereits vor vollständiger Bauvollendung bewohnt ist. Hiebei gilt eine Bauführung dann als beendet, wenn das im ursprünglichen Baubewilligungsbescheid vorgesehene Bauvolumen erreicht ist. Die Bestimmungen

der Abs.(3) bis (5) des § 3 sind ebenfalls aus dem Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz übernommen worden. Sie legen fest, daß während der Befreiungsdauer eintretende Veränderungen, die auch das Befreiungsausmaß beeinflussen, entsprechend zu berücksichtigen sind.

Der Anspruch auf Steuerbefreiung auch bei kriegszerstörten Bauten ist nunmehr in gleicher Weise wie bei Neubauten bis spätestens Ende Februar des Kalenderjahres geltendzumachen, das auf das Jahr zunächst folgt, in dem die Bauführung beendet worden ist.

Zu §§ 5 bis 7.

Der § 5 trifft die näheren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; er bedarf keiner Erläuterung.

Der § 6 trifft die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Er regelt vor allem jene Fälle,die bisher wegen Versäumnis der im früheren Gesetz vorgesehenen Fallfristen von der Grundsteuerbefreiung ausgeschlossen waren. Der Anspruch auf Befreiung kann nun noch bis 31.Dezember 1953 geltendgemacht werden. Wird diese Frist versäumt, ist der Befreiungsanspruch an sich nicht verwirkt,sondern besteht nur mehr für die entsprechend kürzere Zeitdauer.

Im übrigen sind auch diese Vorschriften den in der Novelle zum Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz vorgesehenen analogen Vorschriften völlig angeglichen.

Durch den § 7 wird das bisherige Gesetz aufgehoben.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom -9. Juni 1953 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf,betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Wohnhäuser, die nach durch Kriegseinwirkung herbei-

geführter Zerstörung oder Beschädigung wieder aufgebaut worden sind (Erstes n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetz), wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am -9. Juni 1953

N.ö. Landesregierung:
S t i k a ,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: